

Bewirtschaftung und Verwaltung des Klosterbesitzes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **4 (1993)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV. Teil

Die wirtschaftliche und rechtliche Verfassung des Säckinger Klosterstaates

Zur Vervollständigung unseres Bildes von dem organisatorischen Aufbau des Säckinger Klosters und seiner Verwaltung müssen wir auch die äußere Organisation der Säckinger Grundherrschaft, die rechtliche und wirtschaftliche Verfassung des Klosterstaates einer Betrachtung würdigen. Denn diese ist es, die das Kloster mit seinen Untertanen im Lande verband und die auch auf die verfassungsgeschichtliche Entwicklung des Dorflebens in den stiftischen Gebieten ihren Einfluß ausgeübt hat. In welchen Formen sich der Verkehr zwischen dem Kloster und den Gotteshausleuten abwickelte, wie sich das Untertanenverhältnis auswirkte und wie überhaupt das ganze weite Gebiet der Grundherrschaft verwaltungsmäßig und rechtlich organisiert war, das sind die Fragen, die uns noch beschäftigen sollen.

1. Kapitel: **Bewirtschaftung und Verwaltung des Klosterbesitzes**

a) Dinghof- und Hufenverfassung

Wie bereits bei der Beschreibung des Klosterbesitzes dargelegt wurde, war die Mehrzahl der Säckinger Besitzungen in einen Dinghofverband eingegliedert. Insgesamt waren es, Glarus eingerechnet, 15 Dinghöfe, deren Namen bereits aufgezählt wurden. Jeder Dinghof war der Mittelpunkt eines größeren Güterkomplexes in rechtlicher wie verwaltungstechnischer Hinsicht; in rechtlicher als Stätte des Dinggerichts und verwaltungstechnisch als Sammelstelle der Abgaben der Zinsleute. Deshalb war der Dinghof der Sitz des Kellers, weshalb er auch Kellerhof genannt wurde. Um diese Zentralen herum lagen die Hufen, das waren die alten Einheiten der Höfe, welche dem Kloster dienstbar waren. Sie waren allerdings schon im Mittelalter nicht mehr der alleinige Typ des abhängigen Landes, neben ihnen standen gleichberechtigt die kleineren Schup-

posen. Hufen und Schupposen hatten in späterer Zeit durch Unterteilung oft schon eine weitgehende Zersplitterung erfahren. Neben diesen Grundtypen des Zinslandes gab es noch Höfe im engeren Sinne, kleinere Parzellen und viele zerstreute Besitzungen, die keinem Dinghof unterstellt waren.

Die Hufenverfassung, die ins frühe Mittelalter zurückgeht, wurde in der Säckinger Grundherrschaft sehr lange bewahrt und die Hufe blieb auch nach der Güterzersplitterung die ideelle Einheit der zinslichen Belastung. Die aufgeteilten Güter, die zu einer Hufe gehört hatten, hatten auch später noch einen gemeinsamen «Träger», das war meist der Besitzer des Grundhofes, der gesamthaft für die Zinsleistungen der nun zahlreicher gewordenen Besitzer der kleineren Güter verantwortlich war. Die Zersplitterung der Güter war in der Säckinger Grundherrschaft nicht zu umgehen, die Hufen und Schupposen waren als Erblehen ausgegeben und die Beschränkung der Erbfolge auf ein einziges Kind widersprach der Rechtsauffassung des Volkes und sie wurde vom Säckinger Hofrecht auch nicht verlangt. Das Hofrecht bestimmte nur, daß Meierhöfe, Kellerhöfe, Bannschupposen, die zur Ausstattung des Bannwarts dienten, und die Fronmühlen unvererblich und unteilbar sein sollen. Alles andere Land konnte innerhalb der Hofgenossenschaft verkauft, vererbt und verteilt werden. Dazu war allerdings die Zustimmung des Stiftes erforderlich, die aber oft nicht eingeholt wurde.

b) Abgaben und Leistungen

Die Abgaben aus dem klösterlichen Besitz hatten vielerlei Formen, waren auch je nach ihrer Herkunft sehr verschieden. Es war nicht etwa so, daß die Höhe der Zinsen nach der Größe des Landes berechnet war. Im groben gesehen mag dies bei den Bodenzinsen ab den Hufen in etwa gegolten haben, von vielen Höfen ging aber lediglich ein Lehenszins, der oft nur eine geringe Anerkennungsgebühr für die eigentliche Eigentumshoheit des Klosters war. Der Bodenzins bestand in früherer Zeit fast durchwegs in Naturalabgaben. Später zeigte sich die Tendenz, die Naturalabgaben durch Geldzinse zu ersetzen. Auch in der Säckinger Grundherrschaft erfolgten zum Teil Ablösungen in Geld, vor allem bei den Schweine- und Viehzinsen und den Fällen, also der Abgabe bei Todesfall, die seit dem Spätmittelalter nur noch in Geld gezahlt wurden. Dagegen wurden die Fruchtzinsen bis in die späteste Zeit hinein noch in Natura geliefert. Die Ablösungen in Geld wirkten sich zum Nachteil des Klosters aus. Wenn etwa im 16. Jahrhundert ein Naturalzins durch Geld ersetzt wurde, blieb der einmal dafür festgesetzte Geldbetrag immer in der gleichen Höhe bestehen, auch wenn das Geld etwa nach 200 Jahren um ein Vielfaches seines alten Wertes gesunken war.

Die Naturalabgaben bestanden überwiegend aus Produkten des betreffenden Grundstückes, in Ackergebieten meist aus Getreide. Bei der Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Struktur der Säckinger Gebiete waren auch die Zinsen dementsprechend vielfältig. Das Rheintal und Fricktal lieferte meist Fruchtzinsen, Glarus Vieh und Käse, der Hotzenwald Hafer, Roggen und Vieh. Die Viehzinsen waren meist Schafe und Schweine, Großvieh wurde in größerer Zahl nur von Glarus als Zins geliefert. Aus den Weinbaugebieten zu Stetten und Schliengen kamen die Weinzinsen.

Die Frondienste, die ursprünglich alle auf Dinghofgütern sitzenden Bauern zu leisten hatten, wurden mit der Zeit alle in Geldzinsen umgewandelt. So war eine alte Pflicht der Leibeigenen die Abgabe selbstgesponnener Leinwand, des sogenannten «Hubtuches». Statt dessen zahlten aber die Zinser 2 Schillinge und im 16. Jahrhundert wurde die Abgabe ganz aufgehoben. In den alten Säckinger Weistümern sind auch noch die Fuhrfronen beschrieben, die einzelne Fricktäler und Hotzenwälder Dinghöfe zu leisten hatten. So hatten bestimmte Höfe den Zinswein in Stetten und Schliengen abzuholen und nach Säckingen zu führen. Ein Wagen, mit acht Rindern bespannt, 7 Saum fassend (= ca. 10 Hektoliter), von drei Knechten begleitet, war die Belastungseinheit, die sogenannte «Winmeni». Je nachdem, ob die Fahrt nach Stetten oder Schliengen ging, unterschied man die große und die kleine Winmeni. Schon im 15. Jahrhundert erfolgten diese Fahrten nicht mehr, die Höfe leisteten für die Winmeni einen Geldzins und das Kloster holte seinen Wein mit eigenen Fuhren ab. Einige Fricktälische Höfe hatten auf gleiche Weise auch die Verpflichtung, jährlich den Käse in Glarus abzuholen. Nach der Lostrennung von Glarus fiel diese Käsmeni dahin, soweit sie bereits in Geld abgelöst war, wurde der Zins von den Höfen noch im 15. Jahrhundert erhoben. An sich zeigte sich hier eine gesunde Verteilung der Lasten und durchdachte Organisation des alten grundherrschaftlichen Betriebes. Die ackerbautreibenden Höfe waren an sich schon mit Fuhrwerken und Pferden für ihren landwirtschaftlichen Betrieb ausgestattet, wogegen dies den Weinbauern fehlte. Daher wurde die Fuhrpflicht des Weines auf die landwirtschaftlichen Höfe verlagert. An den Menizinsen hatte auch der Meier seinen Anteil, denn in den Zeiten, wo die Fuhrfron noch geleistet wurde, hatte er die Pflicht, den Fuhren bewaffnetes Geleit zu geben.

Eine wichtige Einnahmequelle der Grundherrschaft war das Besthaupt. Es war die Abgabe des besten Stück Viehes oder des besten Gewandes beim Tod des Leib- oder Grundhörigen. Das Besthaupt war also entweder ein Güterfall oder Leibfall. Der Güterfall war das äußere Zeichen dafür, daß der Bauer das Gut nicht als Eigentümer, sondern nur als Besitzer bewirtschaftete. Mit dem Fall hing der Ehrschatz zusammen, das war die Handänderungsgebühr, wenn das Besitztum durch Erbschaft in eine andere Hand überging. Der Ehrschatz war auch bei Lehensgütern, die keinen Fall entrichteten, zu bezahlen. Hier wurde seine Bedeutung als Anerkennung des Obereigentums des Stiftes über

das Gut immer betont, die Abgabe an sich war gering. Die Fälle wurden schon sehr bald nicht mehr in Natura geleistet, sondern in jedem einzelnen Fall durch Verhandlungen mit den Hinterbliebenen abgeschätzt und der Geldbetrag festgelegt. Sehr zahlreich sind die Bemerkungen in den Einnahmeregistern des Stifts, daß der Fall wegen Armut erlassen oder nur gering angesetzt wurde. Oft blieben die Leute den Fall schuldig und er mußte vom Stift abgeschrieben werden. In der Säckinger Grundherrschaft wurde der Fall nicht mit der an anderen Orten oft zu beobachtenden Härte eingetrieben. Allerdings sahen hier auch der Meier und der Vogt auf die Bezahlung, weil sie selbst ihren Anteil an den Fällen bezogen.

Die Zinsbelastung der Güter war im allgemeinen nicht hoch. Die Überbelastung der Güter, wie sie vor dem Bauernkrieg zu beobachten ist, war sehr oft nur dadurch entstanden, daß die Bauern durch Hypotheken ihre Güter übermäßig belastet hatten. In der Säckinger Grundherrschaft kamen sehr selten Zinsverweigerungen vor, dagegen hatte die Schaffnei mit säumigen und rückständigen Zahlern ihre Mühe. In den meisten Fällen waren es aber nicht böswillige Zahlungsver säumnisse, sondern durch Armut, Kriege, Brände oder Naturkatastrophen verursachte Zahlungsschwierigkeiten. Meist wurden in diesen Fällen die Zinsen nachgelassen oder ermäßigt. So kommt auch W. Geier bei der Betrachtung der Säckinger Abgabenpolitik zum Schluß: «Daß die Bauern systematisch eine Verheimlichkeitspolitik, wie anderwärts, getrieben hätten, muß für Säckingen verneint werden. Der Druck der Grundherrschaft war hier nicht so hart, daß man zu diesem Mittel hätte greifen müssen, denn oft sind Zinsnachlässe verzeichnet»⁴⁰³.

c) Einzug der Abgaben und Zinstermine

Der Einnehmer der Grundherrschaft war in den stiftischen Dinghöfen der Keller. An bestimmten Tagen mußte der Zins von den hofhörigen Gütern in seinem Dinghof abgeliefert werden. Dabei war der Schaffner des Stiftes oder sonst ein Vertreter anwesend. Die Termine für die Ablieferung der Zinsen an das Kloster waren auf das ganze Jahr verteilt, schon um die Einnahmetätigkeit des Spichwärters bzw. des Schaffners nicht auf wenige Tage zusammenzudrängen. Bei vielen Zinsen richtete sich der Ablieferungstermin auch nach der Art des Zinses. Das Korn aus dem Fricktal wurde an verschiedenen Tagen im September von den einzelnen Dinghöfen geliefert. Der Hafer wurde an Martini (11. November) geliefert, die Bohnen von den sogenannten Salländern kamen am Fridolinstag, die Eier zu Ostern, die Hühner am Gallustag (16. Oktober). Die Käsezinsen von Glarus trafen an zwei Terminen ein, die ersten Fuhren am Mauritiustag (22. September) und die zweiten an Martini. Die Schafe und Schweine mußten von den Zinspflichtigen persönlich nach Säckingen ge-

bracht werden, die Schafe am Georgstag (23. April) und die Schweine an St. Andreas (30. November). An diesen Tagen mußten auch alle Keller des Stifts in Säckingen anwesend sein und die eingelieferten Tiere schätzen. Diese Zinstermine sind für uns noch von besonderem Interesse, weil sie ihren Einfluß auch auf die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung der Stadt ausgeübt haben. Die Zinstermine gaben den Anlaß zur Festlegung der Jahrmarktstage der Stadt. So fielen die Abgabetermine der Schafe und Schweine mit zwei der vier Säckinger Jahrmärkte zusammen, denn gerade an diesen Tagen, wo die Zinser und die Keller der Dinghöfe persönlich erscheinen mußten, herrschte reger Betrieb in der Klostersiedlung.

Der Zehnten, den das Stift in allen inkorporierten Pfarreien und teilweise auch an anderen Orten besaß, wurde nicht selbst eingezogen, sondern meistbietend versteigert, wie bereits bei der Behandlung der stiftischen Pfarreien dargelegt wurde⁴⁰⁴.

Vielfach wurden die Zinsleute bei der Ablieferung der Zinsen bewirtet, worüber ebenfalls genaue Bestimmungen in den alten Weistümern vorliegen. Die Zinsleute des Dinghofs Freudenau an der Aare gaben ihren Zins am Tag vor St. Michael (28. September). Dazu mußte der Schaffner persönlich dorthin kommen und die Zinslieferung eröffnen mit den Worten: «Ir Herren, gend usher den Zins minen Frowen gen Sekingen». Diese Formulierung weist darauf hin, daß wir hier ein Bauerntum sitzen haben, das gewisse Freiheitsrechte besaß, ähnlich wie die Freidingbauern in Mettau. Der Zins von Freudenau mußte in den Dinghof nach Kaisten abgeliefert werden, dort wurden die Zinser bewirtet. Auch die Angehörigen des Freidings zu Mettau wurden bewirtet, wenn sie am Tage vor Allerheiligen ihre Abgaben in den Kellerhof nach Mettau brachten. Dort mußte sogar die Äbtissin oder eine Stiftsfrau in ihrer Vertretung persönlich anwesend sein. Ferner hatten die Keller der Säckinger Dinghöfe das Recht, am Sonntag vor Hilarius von der Äbtissin bewirtet zu werden. Es wurde schon erwähnt, wie die Zinser, die an das Heiligkreuzamt zinsten, dabei gut gepflegt werden mußten⁴⁰⁵. Jene, die ihren Zehnten in das Bauamt leisteten, wurden am Tage vor Mariae Geburt, am Jakobs- und am Hilariustag gepflegt, die Zinser an das Bruderhofamt ebenfalls am Hilariusfest. Diese Verpflegungspflicht, worüber in den alten Ordnungen genaue Bestimmungen enthalten waren, mußte dem Stift mit der Zeit zu kostspielig werden. Denn infolge der Parzellierung wurde die Zahl der Zinser immer größer und jeder wollte auf Kosten des Stifts an diesen Tagen reichlich essen und trinken. Daher wurde 1455 wenigstens das Bewirtungsrecht der Bauamtszinser durch einen Vertrag eingeschränkt. Die beiden Zinsmahlzeiten am Jakobs- und Hilariustag wurden abgeschafft und dafür wurde in Zukunft ein feststehender Geldbetrag ausgeworfen⁴⁰⁶.

Die in den Kellerhöfen gesammelten Zinsen wurden nach Säckingen gebracht. Hier kamen sie in einen der beiden Speicher oder gleich in die Küche,

der Wein in den Fronkeller. Der Fronkeller ist heute noch erhalten. Der jetzige Rathauskeller war nachweisbar mindestens seit dem 14. Jahrhundert Fronkeller des Stifts. Den drei Ämtern, die wir bereits kennengelernt haben, dem Spichwärter, der Spenderin und der Kellerin war die Obhut des Speichers, der Küche und des Kellers anvertraut und ihnen lag die Verteilung der Naturalien ob. Der größte Teil derselben war schon vornherein festgelegt mit genau festgesetzten Mengen, die an die Pfründen, die Ämter oder die Jahrzeiten auszu-teilen waren. Was im Kloster nicht selbst verbraucht wurde, wurde verkauft. Auch die einzelnen Pfründeninhaber konnten ihre Überschüsse verkaufen, was allerdings kaum vorkam. Dagegen hatte das Stift das Recht, in der Stadt in der Zeit vom 3. Mai bis 14. September den sogenannten Bannwein zu legen, d.h. es durfte in dieser Zeit in der Stadt nur Stiftswein verkauft werden. Auch in Laufenburg hatte das Stift ein Bannweinrecht. Der Bannwein wurde im 15. Jahrhundert durch eine Geldabgabe ersetzt⁴⁰⁷.

2. Kapitel:

Die rechtliche Verfassung der klösterlichen Grundherrschaft

a) Die Dinggerichte und deren Instanzenweg

Was die auf dem Grund und Boden des Klosters sitzenden Bauern zu einer festgefügtten Gemeinschaft zusammenschloß, war die Dingpflicht. Es war die Verpflichtung, an bestimmten Tagen in den Dinghöfen des Stifts zusammenzukommen und beim Gericht als Gerichtsschöffen zu fungieren. Den Vorsitz des Dinggerichts hatte der Meier oder sein Stellvertreter. Jeder, der vom Stift ein Gut oder auch nur ein kleineres Grundstück zu Lehen hatte, mußte am Dinggericht teilnehmen, nicht nur die Leibeigenen, sondern alle Besitzer stiftischen Bodens. Daraus entwickelte sich im geschlossenen Bereich eines Dinghofes die niedere Gerichtshoheit des Stiftes. Beim Dinggericht wurde über die zivilrechtlichen Angelegenheiten der Bauernsamen und über die kleineren Frevel, die mit Geldbußen bestraft wurden, geurteilt.

Die stiftischen Dinggerichte hatten unter sich einen besonderen Instanzenzug. Hornussen war der Oberhof für alle Säckinger Dinghöfe außer Zell, Stetten und Schliengen. Im allgemeinen ging von allen Urteilen die erste Appellation nach Hornussen. Etwas komplizierter war der Instanzenzug von den Dinghöfen Kaisten, Mettau und Sulz. Diese drei Dinghöfe waren unter sich gegenseitig erste und zweite Instanz und erst die dritte Appellation ging von